



Liebe Kunden,

anders als in den Vorjahren besteht für 2022 kein einheitliches Jahressteuergesetz, dennoch gibt es einige Änderungen mit Auswirkungen auf das laufende Jahr, denen wir Beachtung schenken müssen.

Ab 1. Januar 2022 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen für die allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung, wohingegen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung wie auch die Versicherungspflichtgrenze unverändert bleiben. Der gesetzliche Mindestlohn steigt in zwei Stufen – ab 1. Januar und ab 1. Juli. Weitere Steueränderungen beziehen sich auf Themen wie z. B. Grundfreibetrag, Spitzensteuersatz/Reichensteuer und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. Darüber hinaus sind Neuheiten bzw. Modifikationen in unterschiedlichen steuerlichen Bereichen zu berücksichtigen, die im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

Und nicht zuletzt informieren wir Sie wieder über kürzlich ergangene Urteile der Finanzgerichte und wichtige Schreiben der Finanzverwaltung.

Mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Beitragsbemessungsgrenzen	2
Weitere Steueränderungen ab 1. Januar 2022.....	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Gewerblichkeit einer Arztpraxis durch Aufnahme einer neuen Gesellschafterin	6
Umsatzsteuerliche Organschaft	7
Überlassung von Parkplätzen an Hotelgäste	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Versorgungsaufwendungen	9
Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen	10
Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvensschuldners	11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ NEUE REGELUNGEN AB 1. JANUAR 2022

Zum 1. Januar 2022

gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung bleibt im Jahr 2022 unverändert im Vergleich zum Jahr 2021 bei 4.837,50 Euro monatlich (58.050 Euro jährlich).

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (**Versicherungspflichtgrenze**) liegt im Jahr 2022 ebenfalls unverändert bei 64.350 Euro. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung** sowie in der **Arbeitslosenversicherung** wurde auf

7.050 Euro (West) bzw. 6.750 Euro (Ost) monatlich festgesetzt. Das sind jährlich 84.600 bzw. 81.000 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt diese Einkommensgrenze in den alten Bundesländern bei monatlich 8.650 Euro (103.800 Euro) und in den neuen Ländern monatlich 8.350 Euro (100.200 Euro).

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** ist Grundlage für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und auch für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bezugsgröße West beträgt im Jahr 2022 unverändert 3.290 Euro im Monat (39.480 Euro jährlich). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.150 Euro/Monat bzw. 37.800 Euro/Jahr (2021: 3.115 Euro/Monat bzw. 37.380 Euro/Jahr).

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum

1. Januar 2022 erhöht.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2022 von derzeit 9,60 Euro auf 9,82 Euro je Stunde.

Zum 1. Juli 2022 erfolgt eine weitere Erhöhung auf dann 10,45 Euro.

□ WEITERE STEUERÄNDERUNGEN AB 1. JANUAR 2022

Anders als in den Vorjahren gibt es für 2022 kein einheitliches Jahressteuergesetz. Die zum 1. Januar 2022 wirksam werdenden Steueränderungen ergeben sich vielmehr aus unterschiedlichen, in der Vergangenheit verabschiedeten Einzelgesetzen, z. B. das am 2. Juni 2021 verkündete Gesetz zur Modernisierung der Entlastung

Grundfreibetrag

Bereits am 29. Oktober 2020 wurde das „Zweite Familienentlastungsgesetz“ beschlossen, welches einen höheren Grundfreibetrag vorsieht. Ein zu versteuerndes Einkommen, das unter den Grundfreibetrag fällt, unterliegt als „Existenzminimum“ nicht der Einkommensteuer. Der Grundfreibetrag wird von 9.744 Euro

von Abzugssteuer und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz, BGBl 2021 I S. 1259).

Die wichtigsten Änderungen mit Auswirkungen auf das Jahr 2022 haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt:

(bei Zusammenveranlagung von Eheleuten 19.488 Euro) im Jahr 2021 zum Jahr 2022 auf 9.984 Euro (bzw. bei Zusammenveranlagung 19.968 Euro) angehoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird ab dem 1. Januar 2022 ebenfalls entsprechend erhöht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehenden steht bei der Lohn- und Einkommensteuer ein besonderer Freibetrag, sog. Entlastungsbetrag zu. Um die außergewöhnliche Belastung von Alleinerziehenden wäh-

rend der Pandemie zu berücksichtigen, beträgt der Entlastungsbetrag ab 2022 **unbefristet 4.008 Euro**. Bereits für die Jahre 2020 und 2021 wurde der Entlastungsbetrag von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht.

Spitzensteuersatz/Reichensteuer

Zum Ausgleich der sog. „kalten Progression“ werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG) verschoben mit der Folge, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent im Jahr 2022 ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 58.597 Euro gilt, die

sog. „Reichensteuer“ mit einem Steuersatz von 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro. 2021 galt der Steuersatz von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 57.918 Euro, die „Reichensteuer“ ab 274.613 Euro. Für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebensgemeinschaften verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

Übertragung des Kinderfreibetrages

Nach § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er seiner Unterhaltspflicht gegenüber

dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Steuerfreier Bonus an Arbeitnehmer

Arbeitgebern wird ermöglicht, ihren Arbeitnehmern für die erschwerten Bedingungen in der Pandemie eine besondere Zuwendung in Form von Bonuszahlungen (Beihilfen und Unterstüt-

zungen) in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuerfrei auszuzahlen. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. März 2020 und wurde bis zum 31. März 2022 verlängert (§ 3 Nr. 11 a EStG). Die Gewährung des Betrages ist allerdings nur einmalig in diesem Zeitraum möglich.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Arbeitnehmer durften bisher pro Monat Sachzuwendungen in Höhe von maximal 44 Euro steuerfrei erhalten. Ab dem 1. Januar 2022 wird die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten 50 Euro erhöht.

Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Von einer solchen Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist insbesondere nicht auszugehen, wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.

Ab 2022 sind verschärfte Voraussetzungen zu beachten. In § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Karten) hingegen als Sachbezug gesetzlich definiert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 13. April 2021, IV C 5-S 2334/19/10007:002, FMNR265000021 sind zu beachten.

Degressive AfA

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, kann die degressive AfA gemäß § 7 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020, BGBl 2020 I S. 1512).

Der Abschreibungssatz beträgt 25 Prozent und darf das Zweieinhalbfache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA nicht übersteigen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung kann die AfA nur für den Monat der Anschaffung oder Herstellung und den Folgezeitraum geltend gemacht werden.

Homeoffice

Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 kann der Steuerpflichtige für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ohne Kostennachweis einen Pauschbetrag in Höhe von täglich 5 Euro (höchstens 600 Euro) im Wirtschafts- oder Kalenderjahr abziehen. Voraussetzung ist,

dass ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer nicht vorhanden ist oder nicht geltend gemacht wird, der Steuerpflichtige an diesem Tag seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Tätigkeitsstätte aufsucht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).

Mitarbeiterbeteiligungen

Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498, BStBl I S. 803) hat sich die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer ab 2021 geäußert (BMF-Schreiben vom 16. November 2021, IV C 5-S 2347/21/10001:006, FMNR665000021).

Bisher war der Vorteil des Arbeitnehmers aus einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu 360 Euro im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 39 Satz 2 EStG). Dieser steuerfreie Höchstbetrag ist bereits ab 2021 auf 1.440 Euro im Jahr erhöht worden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im

Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gewöhnlichen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Nach § 19 a EStG erfolgt die Besteuerung der Gewährung einer Beteiligung am Unternehmen, dessen Gründung nicht länger als 12 Jahre zurückliegen darf, nicht sofort, sondern erst bei ihrer Veräußerung, einen Arbeitgeberwechsel oder spätestens nach Ablauf von 12 Jahren. Anwendbar ist diese Regelung erstmals auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden (§ 52 Abs. 27 EStG). Begünstigt sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Diese Kriterien müssen im Jahr der Überlassung der Mitarbeiterbeteiligung oder im vorangegangenen Jahr erfüllt sein.

Coronahilfen

Die Coronahilfen für Unternehmen und Soloselbstständige werden bis Ende März 2022 verlängert:

- Überbrückungshilfe IV für Unternehmen und Soloselbstständige in Form von Fixkostenerstattung

- Verbesserter Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen, die besonders schwer von coronabedingten Schließungen betroffen sind

- Neustarthilfe für Soloselbstständige bis zu 1.500 Euro pro Monat als direkte Zuschüsse.

Die Antragsfrist für das KfW-Sonderprogramm wurde bis zum 30. April 2022 verlängert.

Betriebliche Altersvorsorge

Möchte ein Mitarbeiter einen Teil seines Weihnachts- oder Urlaubsgelds in eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversiche-

rung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds einzahlen, sind die Beiträge 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 6.768 Euro steuerfrei.

Erfragen der Identifikationsnummer

Kapitalerträge auszahlende Kreditinstitute und andere Stellen haben die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Empfängers nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim

Bundeszentralregister für Steuern zu erfragen, sofern sie nicht bereits bekannt ist (§ 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 EStG). Damit werden die meldepflichtigen Kreditinstitute in die Lage versetzt, die Daten des Empfängers vor Meldung an die Finanzverwaltung zu überprüfen.

Rentenbesteuerung 2022

Steuerzahler, die im Jahr 2022 in Ruhestand gehen, müssen von ihrer Bruttorente 82 Prozent versteuern. Erst im Jahr 2023, wenn zwölf Mo-

nate lang die gesetzliche Rente bezogen wird, ermittelt das Finanzamt den Rentenfreibetrag in Höhe von 18 Prozent der Bruttorente 2023. Dieser Rentenfreibetrag gilt dann bis ans Lebensende weiter.

Unterhaltsleistungen für Kinder

Eltern, die ihr studierendes Kind, für das sie keinen Kindergeldanspruch mehr haben, finanziell unterstützen, können die Unterstützungsleistungen steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33 a EStG). 2022

sind maximal 9.984 Euro abziehbar. Der Betrag erhöht sich, wenn Eltern für ihr Kind auch die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung leisten. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 624 Euro mindern die Summe den abzugsfähigen Betrag. Eigenes Vermögen des Kindes kann den Abzug ausschließen.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Seit dem 1. Juli 2020 galt aufgrund des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 30. Juni 2021 der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 Prozent. Bei der Abgabe von Getränken kommt der Regelsteuersatz in Höhe von 19 Prozent zur Anwendung.

Umzugskosten

Arbeitnehmer, die 2022 aus beruflichen Gründen umziehen, können pauschale Umzugskosten als Werbungskosten geltend machen. Ab 1. April 2022 betragen die Pauschalen 886 Euro und erhöhen sich für Verheiratete bzw. Lebenspartner auf 1.476 Euro. (BMF-Schreiben v. 21. Juli 2021). Die Umzugskostenpauschale erhöht sich für jedes weitere Kind oder sonstigen

Option zur Körperschaftsteuer

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl 2021 I S. 2050) hat der Gesetzgeber mit § 1 a KStG die Option von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung eingeführt. Die Option kann erstmals zum 1. Januar 2022 ausgeübt werden.

Beweislastumkehr im Kaufrecht

Kaufverträge, die ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden, haben eine veränderte Beweislastregel. Bei Fehlern, die innerhalb von

„Anti-Treaty-Shopping-Regelung“

Im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wird die Steuerbelastung internationaler Unternehmen minimiert, indem im Ausland erzielte Einkünfte möglichst gering belastet werden. Dadurch kann es zur Minder- oder Nichtbesteuerung kommen, die mit dem Zweck des DBA, die doppelte Besteuerung von Einkünften und Vermögen zu vermeiden, nicht vereinbar ist.

Die Neuregelung in § 50 d Abs. 3 EStG soll bei Körperschaftsteuerpflichtigen grundsätzlich das Entstehen eines Anspruchs auf Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50 a EStG auf Grundlage eines DBA hindern, wenn ein Gestaltungsmittbruch zu vermuten ist. Bei sog. „Treaty Shopping“ handelt es sich um den Versuch, mittels Zwischenschaltung eines Körperschaftsteuerpflichtigen Abkommensvorteile zu erlangen, auf die mangels

Aufgrund der sich über den 30. Juni 2021 hinaus erstreckenden Auswirkungen der Corona-Pandemie unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent (3. Corona-Steuerhilfegesetz).

Angehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben) um 590 Euro.

Ein Umzug gilt bereits dann als beruflich veranlasst, wenn man sich durch den Umzug für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit täglich eine Stunde Fahrzeit spart.

Wurde bis spätestens 30. November 2021 ein entsprechender Antrag gestellt, unterliegt die Gesellschaft ab 2022 wie eine GmbH oder eine AG der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer. Das BMF hat mit Schreiben vom 10. November 2021, IV C 2-S 2707/21/10001:004, FMNR652000021 die Grundsätze hierzu festgelegt.

zwölf Monaten (bisher 6 Monate) auftreten, wird vermutet, dass dieser Mangel bereits beim Kauf vorlag.

eigener Ansässigkeit in dem betreffenden Staat kein Anspruch besteht.

§ 50 d Abs. 3 EStG regelt, dass eine ausländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50 a EStG hat, wenn sie als eine solche Zwischengesellschaft einzustufen ist. Das ist z. B. zu vermuten, wenn die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit des Körperschaftsteuerpflichtigen aufweist oder wenn eine Beteiligung an einer inländischen Gesellschaft keine nachvollziehbare wirtschaftliche Rolle im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Körperschaftsteuerpflichtigen spielt (widerlegbare Vermutung eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs). Die Vermutung kann durch Nachweis der Gründe seiner Einschaltung widerlegt werden. Hierzu muss die ausländische Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweisen, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist oder mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.

Die Regelung betrifft nur die Besteuerung von Dividendeneinkünften, die im Inland ansässige Steuerpflichtige von im Ausland ansässigen Gesellschaft erhalten.

Mit § 45 a Abs. 7 Satz 1 EStG ist die **Haftung** des Ausstellers einer fehlerhaften Steuerbescheinigung auf eine fehlerhafte Übermittlung der Angaben eines beschränkt Steuerpflichtigen aus-

geweitet worden, der im Inland Kapitalerträge erzielt.

Gemäß § 45 b Abs. 1 EStG hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle Steuerbescheinigungen mit einer **individuellen Ordnungsnummer** zu versehen.

Nach § 45 c EStG sind dem Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen der **zusammengefassten Mittelung** die durch die auszahlende Stelle insgesamt für eine Wertpapiergattung gutgeschriebenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer zu übermitteln.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ GEWERBLICHKEIT EINER ARZTPRAXIS DURCH AUFNAHME EINER NEUEN GESELLSCHAFTERIN

■ **FG Münster, Urteil vom 26. November 2021, 1 K 1193/18 G,F**

Die Klägerin war eine Augenheilkunde-Gemeinschaftspraxis von 5 Ärzten mit Tätigkeit an Standort S. Im Jahr 2008 war eine Ärztin als weitere Gesellschafterin an einem neueröffneten zweiten Standort in R in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingetreten.

Es wurde vereinbart, dass die Gesellschafter ihre Tätigkeit dauernd gemeinschaftlich mit der Maßgabe ausübten, dass ein jeder Gesellschafter den Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit an seinem eigenen Vertragsarztsitz hat. Die Gesellschafter üben ihren Beruf jeweils unabhängig und in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen aus. Jedes die ärztliche Berufsausübung betreffende Weisungsrecht wurde ausgeschlossen. Die in die Gesellschaft eingetretene Ärztin war **am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt** und nur mit einer von 100 Stimmen stimmberechtigt.

Am Jahresgewinn war die Ärztin während der ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft in Höhe von 5.000 Euro, dann in Höhe von 5.416,66 Euro sowie beginnend mit dem 25. Monat ihrer Mitgliedschaft in Höhe von 5.833,33 Euro beteiligt. 2010 sollte sie einen zusätzlichen Gewinnanteil in Höhe von 10.000 Euro erhalten. Ab 2011 wurde die Ge-

winnbeteiligung auf 10 v. H. des in der Praxis in R erzielten Jahresgewinns erhöht. Für das Geschäftsjahr 2013 wurde eine zusätzliche Gewinnbeteiligung in Höhe von 25.000 Euro beschlossen.

Das Gericht entschied, dass in den Streitjahren 2008 bis 2013 eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für die GbR bestehend aus den Altgesellschaftern und der Ärztin nicht erfolgen konnte. Die Ärztin war zwar zivilrechtliche Gesellschafterin, **nicht aber steuerrechtliche Mitunternehmerin** der GbR.

Als Mitunternehmer ist ein Gesellschafter einer GbR nur dann anzusehen, wenn er die Merkmale der **Mitunternehmerinitiative** und des **Mitunternehmerrisikos** erfüllt. Mitunternehmerisiko bedeutet Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Die Einnahmen der Ärztin blieben aber unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg auf den Anteil von 10 v. H. ihrer Honorarumsätze begrenzt. Sie nahm damit nicht an den (gesamten) Gewinnchancen der Klägerin teil.

Eine selbstständige und leitende Tätigkeit der „Altgesellschafter“ am Praxisstandort R lag nicht vor, so dass die in R erzielten Einkünfte als **gewerbliche Einkünfte** zu qualifizieren waren

Mit Aufnahme einer neuen Gesellschafterin, die keine Mitunternehmerstellung erhält, ist eine Arztpraxis gewerblich tätig.

(Stempeltheorie). Auch die übrigen von der Personengesellschaft erzielten Einkünfte wurden deshalb gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (sog. Abfärbewirkung).

Seit 2008 galt die Tätigkeit der Klägerin gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, weil ihre Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt eine freie Mitarbeiterin beschäftigt und mit ärztlichen Aufgaben betraut haben. Insoweit waren die Ärzte nicht mehr eigenverantwortlich tätig.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist ein Angehöriger eines freien Berufs auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist jedoch, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich tätig** wird.

Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn die **persönliche Teilnahme des Berufsträgers** an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist.

Die Klägerin war seit 2008 nicht mehr in vollem Umfang eigenverantwortlich und damit nicht freiberuflich tätig. Sie hat vielmehr eine Fachärztin für Augenheilkunde als fachlich vorgebildete Arbeitskraft mit der selbstständigen Behandlung von Patienten beauftragt. Die Ärztin war befugt, allein Behandlungsverträge mit den Patienten abzuschließen und durchzuführen. Sie war auch allein zur Ausübung des fachlichen Direktionsrechts des Arbeitgebers berechtigt und verpflichtet.

Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teils freiberuflich und teils – mangels Eigenverantwortlichkeit – gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Damit war die Klägerin ab 2008 gewerbesteuerpflichtig.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

■ UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

■ FG Münster, Urteil vom 25. November 2021 – 5 K 3819/18 U

Können personenidentische Beiräte, die nicht aus Gesellschaftern der Mutter- und der Tochtergesellschaft bestehen, eine **organisatorische Eingliederung** begründen?

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin (T-GmbH) vermietete Betriebsgrundstücke an ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft, die D-GmbH (Bauunternehmung). Bis 2013 bestand Geschäftsführeridentität. Beide Gesellschaften hatten personenidentische Beiräte. Streitig war das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG) zwischen den Gesellschaften nach 2013.

Die **finanzielle Eingliederung** lag aufgrund der 100-prozentigen Beteiligung vor, da die T-GmbH ihren Willen durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung der D-GmbH durchsetzen konnte.

Für eine **wirtschaftliche Eingliederung** ist es charakteristisch, dass die Organgesellschaft im Gefüge des übergeordneten Organträgers als dessen Bestandteil erscheint. Hierfür reicht das Bestehen von mehr als nur unerheblichen Beziehungen zwischen Organträger und Or-

gangesellschaft aus; insbesondere braucht die Organgesellschaft nicht wirtschaftlich vom Organträger abhängig zu sein. Die wirtschaftliche Eingliederung lag aufgrund der Verpachtung der Betriebsgrundstücke an die D-GmbH vor.

Eine **organisatorische Eingliederung** im Sinne einer engen Verflechtung mit Über- und Unterordnung liegt regelmäßig vor, wenn Personenidentität in den Leitungsgremien von Organträger und Organgesellschaft besteht, kann aber in Ausnahmefällen auch ohne personelle Verflechtung in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft vorliegen.

Die mit einer finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft muss in der laufenden Geschäftsführung wirklich wahrgenommen werden; maßgeblich ist, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht möglich ist.

Personenidentische Beiräte begründen keine organisatorische Eingliederung, wenn eine aktive Einmischung in die laufende Geschäftsführung nicht erfolgt.

Bis zur Amtsniederlegung eines Geschäftsführers zum 10. Februar 2013 gab es bei den Gesellschaften ausschließlich personenidentische Geschäftsführer bzw. waren die personenidentischen Geschäftsführer in der Überzahl, so dass eine Identität der Geschäftsführungsorgane beim Organträger und der Organgesellschaft bestand. Danach fehlte es an der Geschäftsführeridentität.

Die Befugnisse des Beirats führten nicht zu einer "Beherrschung" im Rahmen der Geschäftsführung der D-GmbH durch die T-GmbH. Zwar kann in Ausnahmefällen auch ohne personelle Verflechtung in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft eine Über-/Unterordnung vorliegen. Das setzt institutionell abgesicherte, schriftlich fixierte, unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten des Organträgers in den Kernbereich der Geschäftsführung der Organgesellschaft voraus, die zudem in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen werden. Solche unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten des Beirats, von denen dieser auch Gebrauch gemacht hat, lagen nach Ansicht des Gerichts nicht vor.

Der Beirat der T-GmbH hatte u. a. die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern untereinander über beabsichtigte Maßnahmen zu vermitteln und gegebenenfalls zu entscheiden. Im Falle abweichender Auffassung von Fremdgeschäftsführern im Hinblick auf die Geschäftsführung der D-GmbH war der Beirat befugt, die Entscheidung innerhalb der Geschäftsführung im Sinne der übergeordneten Gesellschaft (T-GmbH) treffen. Er hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern der D-GmbH und der T-GmbH ein Letztentscheidungsrecht. Er war befugt, der Geschäftsführung bei allen Geschäftsführungsaufgaben Weisungen zu erteilen. Außerdem hatte der Beirat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten. Die vorgenannten Befugnisse des Beirats galten über eine Verweisungsregelung im Gesellschaftsvertrag der D-GmbH auch für diese. Die Beiräte in bei-

den Gesellschaften waren personenidentisch, so dass eine abweichende Willensbildung in Bezug auf die Beiräte der T-GmbH und der D-GmbH nicht in Betracht kam. Letztlich hatte der Beirat der D-GmbH auch die Befugnis, die Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen und die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern abzuschließen, zu ändern und zu beenden/kündigen.

Hierdurch war nach Auffassung des Gerichts eine persönliche Abhängigkeit der Fremdgeschäftsführer geschaffen worden, denn diese konnten bei weisungswidrigem Verhalten vom Beirat als Geschäftsführer der D-GmbH abberufen werden. Die Situation der Fremdgeschäftsführer der D-GmbH war ähnlich wie bei Geschäftsführern einer Organgesellschaft, die gleichzeitig leitende Mitarbeiter des Organträgers sind.

Der Beirat hatte zwar die in den Gesellschaftsverträgen verankerte Möglichkeit, aktiv in die Geschäftsführungen der miteinander verbundenen Gesellschaften einzugreifen. Eine solche aktive Einmischung in die laufende Geschäftsführung der D-GmbH hatte das Gericht aber nach Aktenlage nicht feststellen können. Die geringe Anzahl der Beiratssitzungen (2010 dreimal, 2011 fünfmal, 2012 viermal und 2013 einmal) sprach zudem gegen eine aktive Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben durch den Beirat.

Daher war nach Auffassung des Gerichts die umsatzsteuerliche Organschaft mit Beendigung der Geschäftsführeridentität im Jahr 2013 entfallen.

Die Revision wurde im Hinblick auf die Vorlagebeschlüsse des BFH vom 11. Dezember 2019, XI R 16/18 und vom 7. Mai 2020, V R 40/19 zugelassen. In vorgenannten Beschlüssen legte der BFH grundsätzliche Fragen zum Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft dem EuGH zur Entscheidung vor.

■ ÜBERLASSUNG VON PARKPLÄTZEN AN HOTELGÄSTE

■ Niedersächsisches FG, Urteil vom 19. August 2021, 5 K 174/19

Die Klägerin unterhielt im Rahmen eines gewerblichen Hotelbetriebes zwei Hotels mit Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, die sowohl von den Übernachtungsgästen als auch Hotelbesuchern und der Öffentlichkeit kostenfrei genutzt werden können sowie von weiteren Besuchern

der Hotels und der Öffentlichkeit. Daneben hielt die Klägerin in beiden Hotels unentgeltlich ein WLAN-Netz vor.

In dem einen Hotel stand den Gästen außerdem eine Fitness- und Wellness-Einrichtung zur Verfügung. Gesonderte Entgelte erhob die Klägerin für die Nutzung des Fitness-Raums nicht.

Das Gericht ist der Auffassung, dass aufgrund der Überlassung von Parkplätzen an die Hotelgäste ein Teil des Übernachtungsentgelts nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sondern dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sei. Auch mit der Ermöglichung der Nutzung eines WLAN-Netzes sowie einer Fitness-Einrichtung habe die Klägerin gegen Entgelt steuerpflichtige Leistungen erbracht, die dem Regelsteuersatz unterliegen.

Die Hotelbesucher (Übernachtungs-, Seminar- oder Restaurantgäste) standen jeweils in einem Rechtsverhältnis zur Klägerin, aufgrund dessen sie identifiziert werden konnten und in dessen Rahmen Entgeltvereinbarungen getroffen wurden. Auf die Frage, ob es der Klägerin tatsächlich bekannt war, welche Gäste welchen Parkplatz in Anspruch genommen haben und wann wer das offene WLAN-Netz benutzt hat, kommt es daneben nicht an.

Die Klägerin könne dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die im Streit stehenden Dienste von Hotelbesuchern erwartet oder gar als Bestandteil der Daseinsvorsorge anzusehen und deshalb keine umsatzsteuerlichen Leistungen seien. Denn mit einer solchen Erwartung von Hotelbesuchern geht die Erwartung einher, dass der Besuch eines Hotels mit einem Leistungsaustausch verbunden ist. Dass daneben möglicherweise auch Fremde allgemein zugängliche Parkplätze unentgeltlich benutzt haben oder einzelne Personen die Hotelräume

aufgesucht und dort das offene WLAN-Netz unentgeltlich genutzt haben, ändert an der Erbringung von Leistungen gegenüber den Gästen des Hotels durch die Klägerin nichts.

Diese Leistungen habe die Klägerin auch gegen Entgelt erbracht. Dem stehe nicht im Wege, dass die Klägerin keine gesonderten Entgeltbestandteile für diese Leistungen ausgewiesen hat. Ausreichend für die Annahme der Entgeltlichkeit ist es, dass die Klägerin diese Leistungen zusammen mit ihren übrigen Leistungen angeboten, beworben und durch ein von ihr kalkuliertes Entgelt für das gesamte Bündel der von ihr erbrachten Leistungen ihren Gästen in Rechnung gestellt hat.

Zulässige Grundlage der Schätzung für die Überlassung von Parkplätzen waren die von der Klägerin ihrerseits gezahlten Mieten. Zu den Entgelten für die Überlassung des Fitness-Bereichs durfte eine Schätzung des darauf entfallenden „kalkulatorischen Kostenanteils“ zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags vorgenommen werden. Als Bemessungsgrundlage für die Überlassung von WLAN-Zugängen wurden die von der Klägerin hierfür aufgewandten Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags in Höhe von 4 Prozent herangezogen.

Mit Blick auf ein bereits anhängiges Revisionsverfahren wurde die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Die nicht gesondert vereinbarte Überlassung von Parkplätzen, WLAN und Fitnessrichtungen an Hotelgäste unterliegt der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON VORSORGEAUFWENDUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 10. Januar 2022, IV C 3-S 2221/19/10050:002, FMNR202200018

Das BMF hat festgestellt, dass die Zulässigkeit der Besteuerung von an ehemalige Bedienstete internationaler Organisationen gezahlten Pensionen und Ruhegehältern in Deutschland davon abhängig ist, welche Bestimmungen das für die jeweilige internationale Organisation geltende Abkommen oder Privilegienprotokoll enthält. In der Regel lässt dieses Abkommen bzw. Privilegienprotokoll das deutsche Besteuerungsrecht für die Pensionen oder Ruhegehälter unberührt. Eine Ausnahme hiervon stellt

das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 266 - 272) dar. Gemäß Art. 12 dieses Protokolls unterliegen die „Gehälter, Löhne und anderen Bezüge“ der Steuer der Europäischen Union gemäß Verordnung Nummer 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 und sind von „innerstaatlichen Steuern“ insoweit befreit. D. h., Pensionen und Ruhegehälter ehemaliger Bediensteter von Organisationen, auf die dieses Protokoll anzuwenden ist, sind von innerstaatlichen Steuern ab dem Zeitpunkt befreit, ab dem eine EU-interne Steuer erhoben wird.

Das BMF hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen Stellung genommen.

Die Ruhegehälter, die ehemaligen Bediensteten in internationalen Organisationen gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG, sofern es sich bei dem Alterssicherungssystem der jeweiligen Organisation um ein System handelt, das mit der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist.

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 Stellung genommen.

□ LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER ÜBERLASSUNG BZW. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSBETEILIGUNGEN AB 2021 (§ 3 NR. 39, § 19A EStG)

■ BMF-Schreiben vom 16. November 2021, IV C 5-S 2347/21/10001:006, FMNR665000021

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer ab 2021 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG) ein umfassendes Schreiben erlassen.

Die Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung nach § 3 Nummer 39 EStG steuerfrei ist, sind in den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) abschließend aufgezählt. Sogenannte „virtuelle Beteiligungen“, also schlichte schuldrechtliche Bonusversprechen des Arbeitgebers, fallen nicht unter die Regelung für begünstigte Vermögensbeteiligungen. Aktienoptionen sind keine Vermögensbeteiligungen. Jedoch kann sich z. B. nach Ausübung einer Aktienoption und dem darauffolgenden vergünstigten Bezug von Aktien ein steuerlich begünstigter Tatbestand ergeben.

Begünstigt sind nur Vermögensbeteiligungen „am Unternehmen des Arbeitgebers“. Unternehmen, die demselben Konzern (§ 18 AktG) angehören, sind dem Unternehmen des Arbeitgebers zuzurechnen. Der Begriff „Unternehmen des Arbeitgebers“ umfasst das gesamte Betätigungsfeld des Arbeitgebers im lohnsteuerlichen Sinn (Arbeitgeberbegriff gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 LStDV, R 19.1 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) sowie H 19.1 (Arbeitgeber) Lohnsteuer-Handbuch).

Nach § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG ist – unabhängig von der arbeitsrechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung – Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Vermögensbeteiligung mindestens all jenen Arbeitnehmern (§ 1 LStDV) offensteht, die bei Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen. Einzu-beziehen in das Beteiligungsangebot sind auch geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte, Auszubildende und weiterbeschäftigte Rentner. Arbeitnehmer, die weniger als ein Jahr in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen, können einbezogen werden. Bei einem Konzernunternehmen müssen die Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen nicht einbezogen werden. Bei einem Entleiher sind Leiharbeiter nicht einzubeziehen.

Aus Vereinfachungsgründen muss der Arbeitgeber das Beteiligungsangebot nicht an folgende Arbeitnehmer richten: In ein anderes Unternehmen entsandte Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis deshalb ruht und mit denen das aufnehmende Unternehmen einen eigenständigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat / Organe von Körperschaften / Mandatsträger / Arbeitnehmer mit einem gekündigten Dienstverhältnis und Arbeitnehmer, die zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem Zeitpunkt der Überlassung der Vermögensbeteiligung aus sonstigen Gründen aus dem Unternehmen ausscheiden (z. B. Auslaufen des Arbeitsvertrages).

■ GEWÄHRUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN UND ZULÄSSIGKEIT VON GEHALTSUMWANDLUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 5. Januar 2022, IV C 5-S 2334/19/10017:004, FMNR202200006

Mit o. g. Schreiben regelt das BMF: In allen offenen Fällen der Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2019 ist das BFH-Urteil vom 1. August 2019, VI R 32/18 über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ist somit erfüllt, wenn der

verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel).

Hintergrund: Arbeitgeber können Leistungen an ihre Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 Stellung genommen.

Für die Jahre bis 2020 erkennt die Finanzverwaltung für die Gehaltsumwandlung die BFH-Rechtsprechung an.

erster Arbeitsstätte pauschal in Höhe von 15 Prozent versteuern. Andere Leistungen, z. B. die unentgeltliche Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, unterliegen einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent. Für die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung verlangt der Gesetzgeber, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37 b Abs. 2 EStG).

Mit Urteil vom 1. August 2019, VI R 32/18 entschied der BFH, dass „ohnehin geschuldeter Arbeitslohn“ derjenige Lohn ist, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt. „Zusätzlicher Arbeitslohn“ liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

Bisher hatte das Bundesfinanzministerium dieses Urteil nicht anerkannt.

Nach Anerkennung des Urteils mit o. g. BMF-Schreiben ist den Steuerzahlen geholfen, deren Be-

scheide aus den Jahren vor 2020 noch offengehalten waren. Für die Jahre ab 2020 wurde das Gesetz geändert. Für die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gilt derzeit gemäß § 37 b EStG:

Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

- betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und
- Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG,

die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

■ UMSATZSTEUERVERBINDLICHKEITEN DES INSOLVENZSCHULDNERS

■ **BMF-Schreiben vom 11. Januar 2022, IV A 3-S 0550/21/10001:001, FMNR202200022**

Durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz wurde § 55 Absatz 4 InsO wie folgt gefasst:

„(4) Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachverwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

als Masseverbindlichkeit. Den Umsatzsteuerverbindlichkeiten stehen die folgenden Verbindlichkeiten gleich: sonstige Ein- und Ausfuhrabgaben, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern, die Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer und die Lohnsteuer.“

In seinem Schreiben äußert sich das BMF zur Anwendung der Regelung, zu der steuerrechtlichen Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie zu den betroffenen Steuerarten und steuerlichen Nebenleistungen sowie zu verfahrensrechtlichen Fragen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2022 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further